

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Sterbefälle in Folge von Infektionskrankheiten in den größern Städten der Schweiz, gemeldet vom 7. bis 13. November 1886.

Masern. Genf mit Plainpalais und Eaux-Vives 2.

Diphteritis und Croup. Zürich mit Ausgemeinden 1, Luzern 1,
Biel 1.

Keuchhusten. Basel 1, Neuenburg 1.

Typhus. Neuenburg 1.

Infekt. Kindbettkrankheiten. Genf mit Plainpalais und Eaux-Vives 1.

Eidg. statistisches Bureau.

Bulletin Nr. 21
über die
ansteckenden Krankheiten der Haustiere
in der
Schweiz
vom 1. bis 15. November 1886.

Vorkommende Abkürzungen:

St = Ställe; **W** = Weiden; **P** = Pferde; **R** = Rindvieh; **Schw** = Schweine;
Z = Ziegen; **Schf** = Schafe; **H** = Hunde.

Die in Klammern (*) aufgeführten Fälle sind neu seit letztem Bulletin.

Lungenseuche.

Appenzell A. Rh. Bez. **Vorderland**. Sämmtliche in *Rehetobel* und in *Heiden* wegen Lungenseucheverdacht abgeschlachteten Thiere sind gesund befunden worden.

Rauschbrand.

Bern. Bez. *Frutigen*, *Reichenbach*, 1 R; Bez. *Interlaken*, *Grindelwald*, 1 R; Bez. *Nieder-Simmenthal*, *Diemtigen*, 1 R; Bez. *Münster*, *La Joux*, 1 R; *Genevez*, 1 R — **Total 5 R** umgestanden.

Waadt. Bez. *La Vallée*, *Le Chénit*, 1 R umgestanden.

[Gesammttotal 6 Fälle.

Milzbrand.

Zürich. Bez. *Meilen*, *Männedorf*, 1 R abgethan; anlässlich der Abschachtung constatirt.

Bern. Bez. *Münster*, *Court*, 1 R; Bez. *Pruntrut*, *Boncourt*, 1 R; Bez. *Wangen*, *Wangen*, 1 R — **Total 3 R** umgestanden.

Freiburg. Bez. *Sense, Bösing*, 1 R. abgethan, 19 R. abgesperrt.

Thurgau. Bez. *Arbon, Landschlacht*, 1 R. umgestanden, 21 R. abgesperrt.

Gesammttotal 6 Fälle.

Maul- und Klauenseuche.

Bern. Bez. *Münster, Chatillon*, 2 St (28 R*); Einschleppung vom Markt in Bulle, Kt. Freiburg; Stallbann.

Freiburg. Bez. *Glâne, Villariaz*, 2 St (20 R*); wahrscheinliche Verschleppung durch Alpvieh aus dem Bezirk Greyerz; Stallbann.

Waadt. Bez. *Lausanne, Crissier*, 1 St (4 R*); Gemeindebann.

Gesammttotal 5 Ställe, 52 Stück Vieh.

Vermehrung seit 31. Oktober — Stall, 17 „ „

Verminderung „ 31. „ 2 Ställe, — „ „

Wuth.

Genf. Bez. *Linkes Ufer, Avusy*, 3 H abgethan; Einschleppung aus Savoyen; Vorsichtsmaßregeln getroffen.

Gesammttotal 3 Fälle.

Rotz und Hautwurm.

Luzern. Bez. *Luzern, Luzern*, 2 P als verdächtig unter thierärztlicher Aufsicht.

Tessin. Bez. *Bellenz, Bellenz*, 1 P verdächtig.

Gesammttotal 3 Verdachtsfälle.

Rothlauf der Schweine.

Luzern. Bez. *Hochdorf, Rain*, 1 Schw umgestanden.

St. Gallen. Bez. *Wyl, Bronschhofen*, 6 Schw umgestanden, 20 Schw abgesperrt.

Waadt. Bez. *Morges, Echichens*, 5 Schw verdächtig; Bez. *Nyon, Bassins*, 2 Schw umgestanden.

Gesammttotal 9 Fälle.

Konstatirte Gesetzesverletzungen.

Bern. Eine Buße von Fr. 6 (Gesetzesverletzung durch einen Viehinspektor).

Zug. Eine Buße von Fr. 10, zwei von je Fr. 5 (Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über Viehverkehr); eine Buße von Fr. 5 (unberechtigte Ausstellung eines Gesundheitsscheines).

Schaffhausen. Eine Buße von Fr. 5 (Nichtabgabe des Gesundheitsscheines).

Appenzell A. Rh. Eine Buße von Fr. 5 (Mangel des Gesundheitsscheines).

Thurgau. Fünf Bußen von je Fr. 5 (Nichtabgabe und Nicht-einlösung von Gesundheitsscheinen).

Waadt. Je eine Buße von Fr. 10 und Fr. 6, vier Bußen von je Fr. 5 (Mangel von Gesundheitsscheinen); eine Buße von Fr. 10 (Zu widerhandlung gegen Gesetz betreffend Metzgercien); eine Buße von Fr. 2. 50 (gesetzwidrige Viehversteigerung); eine Buße von Fr. 10 (Nichtvorweisung des Gesundheitsscheines); je eine Buße von Fr. 6, Fr. 3 und Fr. 1 (Mangel von Winterungszeugnissen).

Genf. Eine Buße von Fr. 50 (Mangel von Gesundheitsscheinen).

Avis.

Im Interesse eines geregelten Grenzverkehrs und namentlich um Rückweisungen von Viehtransporten schweizerischer Herkunft zu vermeiden, machen wir darauf aufmerksam, daß im Verkehr zwischen der Schweiz und Italien Gesundheitsscheine für Vieh nur dann als gültig anerkannt werden, wenn sie den Nachweis enthalten:

- 1) daß die Thiere, auf welche sie sich beziehen, wenigstens 14 Tage in der Gemeinde, aus der sie herkommen, gestanden sind, und
- 2) daß in der betreffenden Gemeinde seit 40 Tagen keinerlei ansteckende Thierkrankheit geherrscht hat.

Ausland.

Oesterreich-Ungarn. 7. November:

	Lungen- seuche.	Maul- und Klauen- seuche.	Rotz und Haut- wurm.	Milz- brand.	Rausch- brand.	Roth- lauf.
	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.
Galizien	—	1	4	1	—	—
Mähren	6	—	—	—	—	—
Böhmen	12	—	—	—	—	2
Nieder-Oesterreich	2	—	5	1	—	1
Schlesien	4	—	—	1	—	—
Ober-Oesterreich .	2	—	—	—	—	1
Bukowina	—	—	1	1	—	—
Salzburg	—	—	—	—	1	—
Ungarn (2. Nov.)	11	4	8	26	—	—

Oesterreich-Ungarn war am 8. November frei von der *Rinderpest*.

Italien. 18.—24. Oktober: *Lungenseuche*, 2 Fälle (Mailand und Bologna); *Maul- und Klauenseuche*, 62 Fälle; *Rausch- und Milzbrand*, 35 Fälle; *Rotz*, 3 Fälle; *Rothlauf*, 11 Fälle.

Bern, den 15. November 1886.

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf den Beschluß des Bundesrathes vom 17. November 1882, wonach unter Umständen auch Beamte und Bedienstete der eidgenössischen Verwaltungszweige, welche bei einer **andern** Lebensversicherung als beim Versicherungsverein der eidg. Beamten und Bediensteten versichert sind, bis zum Betrage von höchstens 5000 Franken Versicherungssumme, an der dem genannten Vereine zur Prämienreduktion jährlich bewilligten Bundes-subvention Antheil haben sollen, und unter Hinweisung auf unsere bezügliche Bekanntmachung vom 16. Oktober 1883 (Bundesblatt Nr. 51 vom 20. Oktober 1883, Seite 602/603) werden die betreffenden Beamten und Angestellten hiemit aufgefordert, zur Geltend-

machung ihrer Ansprüche für das Jahr 1886 die betreffenden Prämienquittungen für das ganze laufende Jahr mit Begleitschreiben bis längstens den **10. Dezember nächsthin** an das Centralkomite des obgenannten Vereins (zur Zeit in Basel) einzusenden. Spätere Einsendungen könnten für das laufende Jahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Um zeitraubende Reklamationen zu verhüten, ist es dringend nöthig, sämmtliche Prämienquittungen für die in Frage kommenden Versicherungen, die auf das Jahr 1886 Bezug haben, vorzulegen, worauf noch speziell aufmerksam gemacht wird.

Versicherungen, die von eidg. Beamten und Angestellten mit andern Gesellschaften abgeschlossen worden sind, sei es infolge allfälliger Abweisung durch den Versicherungsverein selbst, sei es überhaupt vor erfolgtem Eintritt in den eidgenössischen Dienst — also auch seit 1. Januar 1876 — sollen hiebei ebenfalls Berücksichtigung finden, worauf hier noch besonders aufmerksam gemacht wird mit dem Beifügen, daß für neue bezügliche Anmeldungen außer den Prämienquittungen auch die Policen eingesandt werden müssen. Das Datum des Eintritts in den eidg. Dienst ist im Begleitschreiben anzugeben.

Das Nämliche gilt auch wieder von solchen eidgenössischen Beamten und Angestellten, welche Mitglieder des Versicherungsvereins, jedoch nicht bis zum Maximalbetrage von 5000 Franken, daneben aber noch bei einer andern Lebensversicherungsgesellschaft betheiligt sind. Immerhin kann es sich in diesem Falle nur um die Differenz der Prämie bis zum Höchstbetrage von Fr. 5000 Totalversicherung handeln, da der Versicherungsverein statutengemäß keine höhern Versicherungen auf eigenes Risiko als bis 5000 Franken aufnimmt.

Im Begleitschreiben muß die Adresse (Name und Vorname), sowie die derzeitige amtliche Stellung, genau angegeben werden.

Das Centralkomite des Versicherungsvereins wird, wie bisher, bei Rücksendung der Belege die Auszahlung der Prämienantheile an der Bundessubvention besorgen und auf Anfrage hin direkt jede wünschbare Auskunft ertheilen.

Bern, den 1. November 1886.

Schweiz. Departement des Innern.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Mit Eingabe vom 27. Oktober stellte die **Drahtseilbahngesellschaft in Lugano** bei dem Bundesrathe das Gesuch um Bewilligung ihrer am 8. November zu eröffnenden Bahn nebst zugehörigem Betriebsmaterial im I. Range für einen Betrag von Fr. 75,000 zur Versicherung eines Anleiheens im gleichen Betrag.

Gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 wird dieses Pfandbestellungsbegehren hiemit bekannt gemacht, unter Ansetzung einer mit dem **25. November 1886** auslaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die Verpfändung dem Bundesrathe einzureichen sind.

Soweit die Gesellschaft nicht Eigenthümerin des für die Bahnanlage in Anspruch genommenen Terrains ist, wird die Verpfändung bloß das Recht auf Benutzung des fremden Grund und Bodens zur Bahnanlage umfassen.

Bern, den 5. November 1886.

Im Namen des Bundesrathes:
Die Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Da Druckschriften, welche zur Vertheilung an die Mitglieder der Bundesversammlung bestimmt sind, meistens in ungenügender Anzahl eingesandt werden, indem Nachforderungen, sowie der Bedarf des Archivs etc. unberücksichtigt gelassen werden, so wird *wiederholt* daran erinnert, daß für solche Schriften eine Auflage von *mindestens 250 Exemplaren* erforderlich (wo der deutsche und französische Text existirt, *250 deutsche und 150 französische*), und daß bei direkter Vertheilung, d. h. ohne die Vermittlung unseres Sekretariates für Drucksachen, ein etwelcher Reservevorrath an letzteres eingesandt werden sollte. Besser ist jedoch die Vermittlung durch genanntes Sekretariat.

Bern, den 22. Dezember 1881.

Die schweiz. Bundeskanzlei.



Reproduziert im November 1886.



Bekanntmachung.

Von Seiten eines Schweiz. Konsulats wird neuerdings darüber Beschwerde geführt, daß von Schweiz. Kantons- und Gemeindebehörden an das Konsulat gerichtete Briefe mit der Bezeichnung „amtlich“ versehen, dagegen nicht frankirt werden, was zur Folge habe, daß das Konsulat aus eigenen Mitteln die doppelte Taxe bezahlen müsse.

Die Bundeskanzlei macht nun wiederholt darauf aufmerksam, daß amtliche Schreiben Schweizerischer Behörden nur innert den Grenzen der Schweiz Portofreiheit genießen und daß die Konsuln nach Artikel 65 des Konsularreglements nicht verpflichtet sind, und es ihnen, da sie in der Regel für die Ausübung ihrer Funktionen nicht entschädigt werden, billigerweise auch nicht zugemuthet werden kann, unfrankirte Briefe von Gemeinden oder Privaten anzunehmen. Gemeindebehörden und Privatpersonen werden daher gut thun, ihre Korrespondenz mit Schweiz. Konsulaten zu frankiren, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, dieselbe refüsirt zu sehen.

Anders verhält es sich mit der unfrankirten Korrespondenz von Kantonsregierungen oder Kantonalen Kanzleien. Den Konsulu steht das Recht nicht zu, deren Annahme zu verweigern. Da indessen die Kantonsregierungen, nach Art. 64 des citirten Reglements, zum Ersatz der daherigen Portoauslagen verpflichtet sind, so dürfte es in ihrem eigenen Interesse liegen, die an Schweiz. Konsulate gerichteten Schreiben ebenfalls zu frankiren.

Bern, den 23. November 1885.

Die schweiz. Bundeskanzlei.



Reproduziert im November 1886.



P u b l i k a t i o n.

Die Jury zur Begutachtung der eingelangten *Zeichnungen für das schweiz. Fünffrankenstück* hat von den ausgesetzten drei Preisen nur den zweiten, betragend Fr. 350, zuerkannt, und zwar an Herrn Durussel, Graveur, in Bern.

Ehrenmeldungen haben erhalten:

- 1) Herr Anton Scharff, k. k. Kammermedailleur, in Wien.
- 2) Herren Jean Nötzli, Redaktor des „Nebenspalter“, inv., und F. Boscovits, del., in Zürich.
- 3) Herr J. Schlatter-Brüngger, in St. Gallen.

Bern, den 15. November 1886.

Eidg. Finanzdepartement.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1886
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.11.1886
Date	
Data	
Seite	859-866
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 294

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.